

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



## Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsfrau J. aus M. (NRW) hat eine Frage zu einer Augenscheinseinnahme (Ortstermin) außerhalb ihres Schiedsgerichtsbezirks.

»Sie erinnern sich vielleicht an meine Anfrage vom August, damals ging es um ein Hausverbot. Vielen Dank noch für Ihre schnelle Antwort.

Heute habe ich ein neues Problem.

Ende letzter Woche erhielt ich einen Antrag aus Osnabrück, bei dem es um Folgendes geht:

Der Antragsteller wohnt in Osnabrück in seinem Haus und ist mit dem Zaun, den sein Nachbar direkt an der Grenze errichtet hat, nicht einverstanden. Der Zaun wurde aufgestellt von einem Ehepaar, das nebenan wohnt, aber nicht Eigentümer des Hauses ist. Als Antragsgegnerin wird deshalb die Tochter des Ehepaars genannt, der das Haus gehört. Die Tochter wohnt nicht in Osnabrück, sondern in Münster, und zwar in meinem Schiedsgerichtsbezirk.

Der für den Antragsteller tätige Osnabrücker Rechtsanwalt bezieht sich auf § 14 Abs. 1 Schiedsamtgesetz NRW und sieht mich als zuständig für das Schlichtungsverfahren an. Weil ich das Gefühl hatte, dass es nicht richtig sein kann, wenn ich in einem fremden Schiedsgerichtsbezirk tätig werde (in einem solchen Fall würde ich sinnvollerweise immer zu einem Termin in der Örtlichkeit laden), habe ich am Wochenende ein bisschen in den mir vorliegenden Gesetzestexten für Schiedsämter geblättert und zwei Vorschriften gefunden:

§ 15 Schiedsamtgesetz NRW verstehe ich so, dass ich wohl in Osnabrück den Augenschein einnehmen dürfte, um mir ein Bild von der Grenzsituation zu machen, eine sich anschließende Schlichtungsverhandlung aber nicht dort, sondern in meinem Schiedsgerichtsbezirk stattfinden müsste. Das hielte ich für etwas unglücklich, denn normalerweise würde man ja einen Schlichtungstermin in diesem Fall direkt vor Ort anberaumen und die Angelegenheit dort zum Abschluss bringen.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Später habe ich noch § 11 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz NRW gefunden, wonach ein Schlichtungsversuch überhaupt nur erforderlich ist, wenn die Parteien in einem Landgerichtsbezirk wohnen. Schon aufgrund der unterschiedlichen Bundesländer gehe ich davon aus, dass dies hier nicht der Fall ist. Liege ich richtig, wenn ich dem Anwalt des Antragstellers mitteile, dass ein Schlichtungsverfahren hier überhaupt nicht notwendig ist und die Sache sofort vor Gericht gehen kann?

Vielen Dank für Ihre Mühe!«

*Aus der Antwort:*

Sehr geehrte Frau J.,  
Ihre Anfrage will ich Ihnen gern beantworten.

Es ist richtig, dass sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Schiedsamts nach § 14 Schiedsamtsgesetz NRW danach richtet, wo der Antragsgegner wohnt.

Da der Eigentümer des in Osnabrück gelegenen Hauses/Grundstücks in Ihrem Bezirk wohnt, sind Sie örtlich zuständig. Dies hat

der Rechtsanwalt richtig erkannt und deshalb den Antrag an Sie gerichtet.

Es ist Ihnen zuzustimmen, dass in Fällen des Nachbarrechts, so also auch bei der Frage der Einfriedung des Grundstücks durch einen Zaun, es helfen kann, den Augenschein einzunehmen, also eine Ortsbesichtigung zu machen.

Notwendig ist das aber nicht.

Wenn der Antragsteller das Verfahren bei Ihnen führen will, wird er also nach Münster kommen müssen, wenn Sie das persönliche Erscheinen anordnen werden. Die Vertretungsmöglichkeit nach § 22 Abs. 3 SchAGNRW soll hier nicht weiter erörtert werden. (»Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erscheint, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist«).

§ 15 SchAGNRW (Amtliche Tätigkeit außerhalb des Bezirks) soll sicherstellen, dass die Schiedsperson nur in ihrem Sprengel, ihrem Bezirk tätig wird. Dies ist auch sinnvoll, da es ja auf die Kenntnis von Land und Leuten an-

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



kommen soll, wenn die Schiedsperson tätig wird. Deswegen soll nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 SchAGNRW Schieds-person nicht sein, wer nicht in dem Schiedsamtbezirk seinen Wohnsitz hat.

Eine Ausnahme lässt das Gesetz aber zu für den Fall der Augenscheinseinnahme. Dann ist selbstverständlich auch erlaubt, an Ort und Stelle zu verhandeln und gegebenenfalls die Sache mit Vergleich zu beenden. Eine Augenscheinseinnahme soll nach § 25 Abs. 1 S. 2 SchAGNRW mit Zustimmung und in Anwesenheit der, also beider, Parteien eingenommen werden. Es würde doch keinen Sinn machen, wenn beide Parteien anwesend sind und man zurückfahren müsste, um am üblichen Verhandlungsort der Schiedsperson den Vergleich zu protokollieren.

Sie müssen somit entweder einen Termin erst bei Ihnen anberaumen und dann von beiden Parteien die Zustimmung zum Ortstermin einholen oder diese Zustimmung vorher einholen, bevor Sie in Osnabrück den Termin ansetzen.

Der Hinweis auf das Gütestellen- und Schlichtungsgesetz NRW ist hier nicht einschlägig.

Eine Klage gegen den Nachbarn müsste wegen der Zuständigkeit der »belegenen Sache« gem. § 24 Zivilprozessordnung in Osnabrück stattfinden.

An sich wäre der Nachbarstreit wegen der Grenzeinfriedung auch ein Fall der Obligatorik. Nach § 1 Abs.4 des Niedersächsischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (Niedersächsisches Schlichtungsgesetz – NSchIG –) ist die obligatorische Streitschlichtung erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander grenzenden Amtsgerichtsbezirken eine Wohnung oder ihren Sitz oder Niederlassung haben.

Das ist bei Münster und Osnabrück aber nicht der Fall. Also ist vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt in diesem Fall nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt des Antragstellers dies weiß. Gleichwohl möchte er den außergerichtlichen Weg beschreiten, um ein nachbarliches Verhältnis nicht sofort mit einer Klage zu belasten.

Das ist im Sinne des BDS- Schlichten statt

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Richten – doch sehr erfreulich.

Teilen Sie doch bitte deshalb dem Rechtsanwalt des Antragstellers mit, dass er sich um die Zustimmung der Antragsgegnerin zum Ortstermin in Osnabrück bemühen möchte oder Sie gehen den ganz normalen Weg der Vorschussanforderung und Terminbestimmung, um zu sehen, ob beide Seiten kommen und ob dann noch eine Augenscheinseinnahme notwendig ist.

Die Parteien wissen ja, wie es an der Grenze mit dem Zaun aussieht, sie müssen die Lösung des Konflikts finden. Da ist eine Kenntnis der Schiedsperson von der Örtlichkeit nicht erforderlich.

Viel Erfolg beim »Schiedsen«.